



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

29.11.2010

Nr. 23 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Satzung vom 04.11.2010 zur abweichenden Festlegung der Herstellungsmerkmale der endgültig fertig gestellten Erschließungsanlagen gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.03.1988
2. Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung hinsichtlich der Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.



Stadt Büren

SATZUNG

vom 04.11.2010

zur abweichenden Festlegung der Herstellungsmerkmale der endgültig fertig gestellten Erschließungsanlagen gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.03.1988.

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Büren vom 01.03.1988 werden die Herstellungsmerkmale (festgelegt in § 8 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Satzung) für die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Für die Erschließungsanlage

Abschnitt "Kleines Feld" in der Ortschaft Brenken

gelten die Herstellungsmerkmale des § 8 Abs. 1 b der gemeindlichen Erschließungsbeitragsatzung vom 01.03.1988 nicht.

Sie werden stattdessen wie folgt festgesetzt:

- **Niveaugleicher Ausbau ohne beidseitige Gehweganlage**

Der Abschnitt der Erschließungsanlage "Kleines Feld", wie im Abrechnungsbeschluss dargestellt, gilt als endgültig hergestellt. Den Abschnittbildungsbeschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 13.03.2008 -TOP 10- beschlossen.

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 28.10.2010 vom Rat der Stadt Büren beschlossene Satzung zur Änderung des § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung - der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Büren vom 01.03.1988 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) - gültige Fassung - in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in gültiger Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 04. November 2010



Schwuchow
Bürgermeister

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 04. November 2010

Amtliche Bekanntmachung

ALLGEMEINVERFÜGUNG

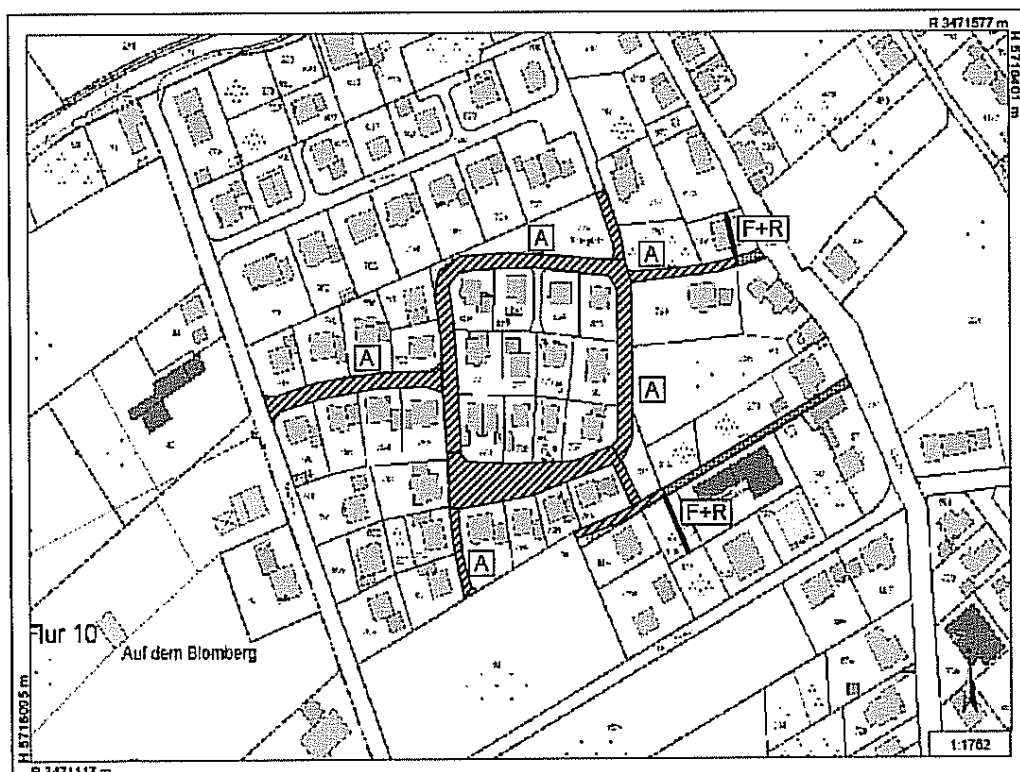
Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- u. Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung ist die im Eigentum der Stadt Büren stehende Verkehrsfläche als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

"Kleines Feld"

Straßengruppe: Gemeindestraße
Untergruppe: Anlieferstraße (im Lageplan mit "A" gekennzeichnet)

Die im Lageplan mit "F + R" gekennzeichneten Teilflächen sind auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, so wie sie im Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan wird Bestandteil der Widmungsverfügung.



Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 23.11.2005, GV NRW 2005, S. 926) eingereicht werden.

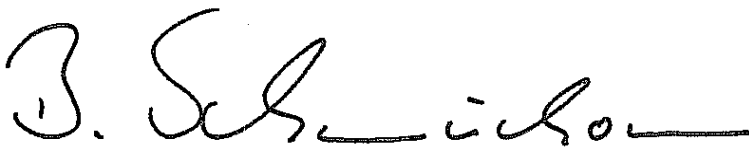
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise der Stadt Büren

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus, Königstraße 16, Büren, eingesehen werden.



Schwuchow
Bürgermeister